



Stadt Bramsche
20. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Engter
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

- mit sinngemäß gekürzter Wiedergabe der Stellungnahmen (Kürzungen in *kursiv*) -

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 06.04.2011	<p>Der Nachweis gem. VV-BbauG vom 10.02.1983 - 14.17.3 - dritter Absatz - über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen.</p> <p>Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer, oder in das Grundwasser ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gem. § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück - Untere Wasserbehörde - zu beantragen.</p> <p>Das Gewässer II. Ordnung „Engter Bach“ grenzt an das geplante Industriegebiet. Es ist insbesondere darzustellen, dass dieses nicht nachteilig verändert wird. Gegebenenfalls sollte überlegt werden, ob erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde evtl. an das Gewässer gelegt werden können.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wald/Naturschutzbehörde wird nachgereicht. <i>Hinweis auf vereinbarten Abstimmungs-termin mit unterer Wald/Naturschutzbehörde.</i></p>	<p>Der wasserrechtliche Antrag der Stadt Bramsche (für den südlichen Planbereich) ist in der Zwischenzeit durch den Landkreis Osnabrück mit Bescheid vom 5.7.2011 genehmigt worden. Damit ist eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Für die Oberflächenentwässerung des nördlichen Teils des Plangebietes über Regenrückhaltegräben am Rand des Plangebietes ist ein wasserrechtlicher Antrag erstellt worden; dieser liegt derzeit beim Landkreis Osnabrück zur Genehmigung.</p> <p>Eine Beeinträchtigung wird durch die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 10 m sowie die in der Oberflächenentwässerungsplanung vorgesehene Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in den Engter Bach entsprechend der Wasserrechtsanträge ausgeschlossen.</p> <p>Die Anregung der Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen wird durch die geplante Sukzessionsfläche entlang des Gewässers berücksichtigt.</p>



Stadt Bramsche
20. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Engter

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Osnabrück 2.5.2011	<p><i>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</i></p> <p>Der Geltungsbereich ist auf Antrag der Stadt Bramsche aus dem Landschaftsschutzgebiet OS 50, „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ gelöscht worden (Umweltbericht Seite 18, Punkt 1.2.1).</p> <p>Der gesamte Landschaftsraum westlich der L 78 ist durch Wälder, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Fließgewässer und Teichanlagen, aber auch Einzelhöfe und Häuser sehr vielgestaltig geprägt. Die Flächennutzungen sind Ackerbau und Grünland in unterschiedlicher Nutzungsintensität. Diese landschaftliche Ausprägung setzt sich nach Norden fort.</p> <p>Im Umweltbericht werden diese Rahmenbedingungen explizit für das Plangebiet zwar richtig dargestellt, aber im Zusammenhang mit dem gesamten Landschaftsraum ist die Bewertung der Bestandsfläche „Acker“ mit dem Wertfaktor 0,7 zu gering.</p> <p>Es handelt sich um ein Offenlandbiotop und ist entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell, das das Planungsbüro verwendet hat, mit dem Wertfaktor 1,0 einzustufen.</p> <p>Der Eingriffsflächenwert erhöht sich hierdurch um 39.640 Werteinheiten (WE).</p> <p>Nach Rücksprache mit der Stadt Bramsche und dem Planungsbüro ist eine Flächenbegutachtung erfolgt, wobei festgestellt wurde, dass Kiebitze auf der Ackerfläche sich aufhalten. Ein Brutverdacht ist nicht auszuschließen.</p> <p>Auch hieraus lässt sich die Wertigkeit des Ackerstandortes mit der Werteinheit von 1,0 ablesen.</p>	<p>Die Hinweise des Fachdienstes Umwelt werden in der Begründung berücksichtigt. Der Wertfaktor für Acker wird mit 1,0 angesetzt und die Bilanzierung entsprechend überarbeitet. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der örtlichen Vogeluntersuchungen (s.u.).</p> <p>Nach den Kartiererergebnissen 2011 vom 15.4., 29.4., 9.5., 24.5. und 24.6. war das Plangebiet Brutstandort eines Kiebitzpaars. Somit ist der Biotopwert 1,0 begründet, auch wenn der Brutstandort nach dem 29.4. umgepflügt wurde, so dass kein Bruterfolg zu verzeichnen war.</p> <p>Mittlerweile liegen die Kartiererergebnisse der durchgeführten Begehungen vor (s.o.) und der Umweltbericht wird um die Kartiererergebnisse 2011 ergänzt. Neben dem Kiebitz im Plangebiet wurde ein weiteres Kiebitz-Brutrevier in der näheren Umgebung festgestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<p>Der Umweltbericht, Avifauna ist zu ergänzen und es ist aufzuzeigen, inwieweit dem Kiebitz Ausweichflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, ab sofort bis Mitte Mai 3 Begehungen in einem Radius von ca. 800 m nach Südosten (B 218/Huxelort/ Industriegebiet) durchzuführen.</p> <p>Bei der Ermittlung des Planungsflächenwertes, Öffentliche Grünfläche Regenrückhaltebecken, ist eine Werteinheit von 2,0 angesetzt worden.</p> <p>Durch eine naturnahe Ausgestaltung kann der Eingriff kompensiert werden, grundsätzlich handelt es sich aber um ein technisches Bauwerk, das der Regenrückhaltung dienen soll und diese Funktionen originär wahrnehmen muss. Die Anrechnung dieser Fläche ist daher nur mit einem Wertfaktor von 1,5 möglich, was aber eine Aufwertung gegenüber dem Ist-Zustand von 0,5 WE bedeutet.</p> <p>Die erzielten Werteinheiten betragen dann 12.834 WE. Der Umweltbericht ist in den Bewertungen und Summen entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Insgesamt erscheinen die Habitatqualitäten für den Kiebitz im räumlichen Umfeld auf Grund der Landschaftsstruktur, der eingeschränkten Weite und eines bereits besetzten Reviers deutlich eingeschränkt, so dass Ausweichmöglichkeiten für das betroffene Kiebitzbrutpaar bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in Frage stehen. Insofern kann der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden und es wurde vorsorglich eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG beantragt; die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde liegt bereits vor.</p> <p>Von Seiten einer Anwohnerinitiative ist auch auf das Vorkommen von Fledermäusen hingewiesen worden (Schreiben RA Dr. Thedieck an Landkreis Osnabrück vom 13.7.2011). Auf Nachfrage bei dem für die Initiative tätigen Biologen Dr. Schreiber wurden keine qualitativen Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen gegeben (Mail vom 1.8.2011 von Dr. Schreiber an das Planungsbüro NWP Planungsgesellschaft mbH).</p> <p>Im Plangebiet vorhandene Altgehölze mit möglicher Quartierseignung für Fledermäuse bleiben erhalten. Es werden lediglich einzelne jüngere Straßenbäume im Zuge der Straßenausbaumaßnahmen für die Erstellung einer Linksabbiegerspur und die Verlegung einer Bushaltestelle beseitigt, die nach den Ergebnissen der örtlichen Begutachtungen für Fledermausquartiere (08.08.2011) nicht geeignet sind.</p> <p>Durch den Erhalt der wertgebenden Gehölzstrukturen und Ergänzung von Saumstrukturen, z.B. entlang des Engter Baches, bleibt das Potenzial des Plangebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse erhalten.</p> <p>Somit ist die Planung mit keinen Beeinträchtigungen für mögliche Fledermausvorkommen verbunden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Bewertung der Grünfläche für das Regenrückhaltebecken wird mit dem Wertfaktor 1,5 berechnet.</p>



Stadt Bramsche
20. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Engter

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1 b	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 27.09.2010 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)	<p><i>Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:</i></p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><i>Hinweis auf Anforderungen an die Planzeichnung gem. VV-BauGB</i></p> <p>Regionalplanung</p> <p><i>Hinweis auf Ausweisung im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück 2004: Standort im OT Engter Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung für Arbeitsstätten</i></p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Auf eine über das Gebiet führende Richtfunkverbindung von Osnabrück nach Quakenbrück weise ich hin.</p> <p><i>Im Folgenden werden Anregungen und Hinweise zur Wasserwirtschaft vorgebracht, die sich durch die Stellungnahme des Landkreises vom 6.4.2011 erübrigen.</i></p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt: Mögliche Betreiber von Richtfunkstrecken (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Clearwire Germany GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Inquam Broadband GmbH, Vodafone D2 GmbH) wurden benannt; diese sind angeschrieben und um Stellungnahme gebeten worden. Keiner der Betreiber hat auf eine Richtfunktrasse, die zu berücksichtigen wäre, hingewiesen. Eine Kennzeichnung der Planzeichnung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>s. Abwägung zum Schreiben des Landkreises vom 6.4.2011</p>
2	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 15.03.2011	<p><i>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen im Plangebiet bekannt.</i></p> <p>Sofern noch nicht geschehen, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und unbedingt beachtet werden:</p>	<p>Der Hinweis wird in der Planzeichnung ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-4433 unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 22.03.2011	<p><i>Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht:</i></p> <p>I.</p> <p><i>Bemaßung des Streckenabschnitts, Lage außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage.</i></p> <p>Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne wurden in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung gegenüber der Ursprungsplanung erweitert. Dagegen bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p><i>Feststellung, dass Auflagen und Anregungen der Landesbehörde aufgenommen bzw. eingearbeitet sind</i></p> <p>Insofern bestehen von hieraus keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bauleitpläne.</p> <p>Die weiteren Detailplanungen sind mit dem Geschäftsbereich Osnabrück abzustimmen.</p> <p><i>Bitte um Übersendung einer Ablichtung des gültigen Bebauungsplans einschließlich Begründung</i></p>	<p>Die Abstimmung mit der Landesbehörde ist erfolgt; ein Sicherheitsaudit wurde durchgeführt.</p> <p>Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, wird eine Abschrift des Bebauungsplans wie gewünscht zugestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3 a	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 10.09.2010 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)</p>	<p>Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht:</p> <p><i>I. Bemaßung des Streckenabschnitts und der Lage des Anschlusses der neuen Erschließungsstraße mit Linksabbiegespur, Lage außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage.</i></p> <p>II.</p> <p><i>Hinweis auf die Baubegrenzungslinie und den § 24 (1) NStrG.</i></p> <p>Um die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße 78 weiterhin zu gewährleisten, ist im Zusammenhang mit dem Neuanschluss an die Landesstraße 78 ein Linksabbiegestreifen herzustellen.</p> <p><i>Hinweise zu weiteren Abstimmungen und Genehmigungen über den Neuanschluss der geplanten Stadtstraße an die Landesstraße 78 und den Linksabbiegestreifen, die Kostenübernahme der Stadt für Planung, Bau und Ablösung (zu schließende Vereinbarung) sowie Folgekosten aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen, Änderungen oder Ergänzungen.</i></p> <p><i>Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich des Neuanschlusses sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Empfehlung, weitere Zu- und Ausfahrten zur Landesstraße 78 auszuschließen und einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt vorzusehen.</i></p> <p>III. <i>Nachrichtliche Hinweise</i></p> <p><i>Baugrundstücke entlang der Straßeneigentumsgrenze zur L 78 sind mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen.</i></p> <p>Die Flächen der Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB / § 31 (2) NStrG).</p> <p>Von der Landesstraße 78 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, hinsichtlich der grundsätzlichen Anschlussmöglichkeit und der Anregung einer Linksabbiegespur in die Begründung aufgenommen; alle übrigen Hinweise betreffen den Bebauungsplan und dessen Umsetzung.</p>



Stadt Bramsche
20. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Engter

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.	
4	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 15.03.2011	<i>Hinweise auf möglichen Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Sicherstellung der Versorgung mit ausreichend Trinkwasser.</i> <i>Bestandsplan der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Stadtwerke Osnabrück AG Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 11.04.2011	<i>Keine grundsätzlichen Bedenken.</i> Zur Vervollständigung ist die übergeordnete Wassertransportleitung (WTL) auch im F-Plan darzustellen. <i>Hinweis auf Schutzanforderungen/Nutzungsbeschränkungen für die Leitung und das teilweise parallel verlaufende Fernmeldekabel (u. a. Schutzstreifenbreite 12,0 m, Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt)</i>	Die Planzeichnung wird um die Leitung ergänzt. Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 145 und werden dort in die Abwägung eingestellt.
6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück Mercatorstraße 4, 6 u. 8 49080 Osnabrück 14.04.2011	<i>Hinweis auf durchgeführtes Flurbereinigungsverfahren.</i> <i>Aus Sicht der Flurbereinigung keinerlei Hinweise oder Bedenken.</i> <i>Auflistung der Vorteile einer Umlegung sowie verfahrenstechnische Ausführungen zum Instrument Umlegung.</i>	Es ist sichergestellt, dass der gesamte Bereich des Bebauungsplanes über freihändigen Erwerb ins Eigentum der Stadt übergeht, so dass eine Umlegung nicht erforderlich ist.
7	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ Priggenhagener Str. 67 49593 Bersenbrück 06.04.2011	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Der Engter Bach ist ein Gewässer II. Ordnung und die Unterhaltung unterliegt dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“. Der Gewässerrandstreifen auf der östlichen Seite des Engter Baches muss in einer Breite von 5 Metern frei bleiben von jeglichen Anlagen und Anpflanzungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt; inhaltlich betreffen sie den Bebauungsplan und werden dort in die Abwägung eingestellt.



Stadt Bramsche
20. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Engter

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 13.04.2011	<p><i>Stellungnahme aus landwirtschaftlicher und aus gartenbaulicher Sicht:</i></p> <p>Wir setzen voraus, dass die Flächen für die Planungsabsicht verfügbar sind.</p> <p>Tierhaltende Betriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden, von solchen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen sind für den Planbereich nicht zu erwarten.</p> <p>Direkt nordwestlich schließen Gebäude sowie Anbau- und Ausstellungsflächen eines gartenbaulichen Betriebes an den Planbereich an. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir darauf hingewiesen, dass die Planungen keine nachteiligen Auswirkungen auf diesen Betrieb haben dürfen. Entsprechende Abschirmungspflanzungen sind in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 berücksichtigt, hierauf wird verwiesen.</p> <p>Der vollständige Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soll durch Maßnahmen im Ausgleichsflächenpool der Stiftung „Hof Hasemann“ erreicht werden.</p> <p>Landwirtschaftliche und gartenbauliche Belange werden durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Gegen die Planung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Es ist sichergestellt, dass der gesamte Bereich des Bebauungsplanes über freihändigen Erwerb ins Eigentum der Stadt übergeht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stadt Bramsche
20. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Engter

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Wasser- und Schifffahrtsamt Minden Am Hohen Ufer 1-3 32425 Minden 21.03.2011	<p><i>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die nachstehenden Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden.</i></p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 145 sind unter Ziffer 3.2.4, S. 10 die Maßnahmen der Oberflächenentwässerung aufgelistet. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser zunächst in einem Regenrückhaltebecken (Löschwasserteich) aufzufangen und dann gedrosselt in den Engter Graben abzuleiten.</p> <p>Hierbei bitte ich den Nachweis zu führen, ob der Düker 29 hydraulisch gesehen die zusätzlichen eingeleiteten Wassermengen auch aufnehmen kann, ohne einen Rückstau im Oberlauf des Engter Baches zu verursachen.</p> <p><i>Hinweis, dass keine Staubentwicklung erwartet wird, die die Schifffahrt auf dem Mittellandkanal beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Hinweis auf ein Wegerecht zu Gunsten der WSV, sowie die Verpflichtung des Eigentümers, einen Durchlass zu unterhalten. Erfordernis wird überprüft.</i></p>	<p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird nach dem Grundsatz erstellt, dass bei einem Niederschlagsereignis nicht mehr Wasser in den Vorfluter abfließt, als aus den derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu dienen ein Regenrückhaltebecken und ein Regenrückhaltegraben mit einer gedrosselten Einleitung in den Engter Bach. Danach wird der Engter Bach und mithin der Düker 29 nicht mehr als jetzt belastet. Ein Nachweis erfolgt im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren; die wasserrechtliche Genehmigung ist mittlerweile von Seiten des Landkreises Osnabrück erteilt worden bzw. befindet sich für den nördlichen Planbereich (Regenrückhaltegraben) im Verfahren.</p> <p><i>Staubimmissionen werden nach den Anforderungen der TA Luft begrenzt.</i></p> <p>Nach interner Prüfung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und Mitteilung vom 13.5.2011 besteht das Erfordernis für diese Rechte auf den Flurstücken 176/4 und 176/5 für den Bund nicht mehr. Die Löschungsgenehmigung liegt der Stadt vor.</p>
10	HOL Geschäftsstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 11.04.2011	<p>Aus Sicht der Landwirtschaft werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist sicherzustellen, dass unmittelbar an das zukünftige Industriegebiet angrenzende landwirtschaftliche bzw. gartenbaulich genutzte Flächen keine Bewirtschaftungsnachteile erfahren. Insbesondere sollten negative Auswirkungen aufgrund von Verschattung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Auswirkungen auf den angrenzenden Gartenbaubetrieb durch Staubimmissionen ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Relevante Bewirtschaftungsnachteile durch Verschattung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Staubimmissionen an dem Gartenbaubetrieb sind nicht zu erkennen. Der Engter Bach ist bereits durch größere Bäume bestanden, so dass nur in einem kurzen Abschnitt der westlichen Plangebietsgrenze eine neue Anpflanzung an eine landwirtschaftliche Nutzfläche grenzt.</p> <p>Die Einbindung des Industriegebietes in die Landschaft durch randliche Gehölzstrukturen wird von Seiten der Stadt Bramsche als öffentlicher Belang höher gewichtet, als die kleinflächige temporär wirksame Verschattung von einem kleinen Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche; die Auswirkungen werden als gering eingestuft, da der neue Gehölzstreifen im Nord-Süd-Richtung verläuft und die Verschattung im wesentlichen nur am (frühen) Vormittag erfolgt.</p> <p>Alle übrigen Anpflanzungen und Gebäude halten einen Abstand zu den Rändern des Plangebietes, so dass Verschattungen nicht relevant sind.</p> <p>Staubimmissionen werden nach den Anforderungen der TA Luft begrenzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10 a	HOL Hauptverband Geschäftsstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 28.09.2010 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)	<p>Grundsätzlich bestehen zum beschriebenen Vorhaben keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die umliegenden und betroffenen Grundstückseigentümer über die aktuellen Planungen informiert wurden. Weiterhin möchten wir anregen, die geplante Oberflächenentwässerung sowie ggfs. erforderliche Rückhalte- und Versickerungseinrichtung so zu gestalten, dass grundwassertangierende Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im übrigen sollten im Rahmen der Erstellung von Schall- und Staubgutachten auch die Auswirkungen auf die umliegende Land- und Forstwirtschaft / Gartenbau festgestellt werden.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen; die wasserrechtliche Genehmigung ist erteilt bzw. befindet sich für den nördlichen Planbereich noch im Verfahren. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der staubtechnischen Untersuchung wurde die Gesamtbelastung an Staubimmissionen, hervorgerufen durch die umliegenden staubrelevanten Betriebe und die vorliegende Hintergrundbelastung, ermittelt. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Bersenbrück, vom 13.4.2011 werden landwirtschaftliche und gartenbauliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 145 nicht nachteilig berührt. Bei Ansiedlung Staub emittierender Betriebe sind die Belange des Gartenbaubetriebes im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen; es gelten die Anforderungen der TA Luft. Damit wird sichergestellt, dass unzulässige Staubbelastungen für den Betrieb nicht auftreten.</p> <p>Die Schallbelastungen werden durch Emissionskontingente für die neuen Gewerbegrundstücke auf das zulässige Maß begrenzt.</p>
11	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 04.05.2011	<p><i>Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) zu Richtfunkstrecken:</i></p> <p><i>Hinweis zu Rolle und Aufgabe der BNetzA, für Informationen zu Trassenverlauf Richtfunkbetreiber direkt anzufragen, Benennung der Richtfunkbetreiber im Plangebiet (Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken)</i></p> <p><i>Hinweis: Beeinflussung von Richtfunkstrecken mit Bauhöhen unter 20 m sehr unwahrscheinlich</i></p> <p><i>Keine Beeinträchtigung Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BnetzA.</i></p> <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen können daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen.</p>	<p>Die benannten Träger von Richtfunkstrecken (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Clearwire Germany GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Inquam Broadband GmbH, Vodafone D2 GmbH) wurden beteiligt. Keiner der Betreiber hat auf eine Richtfunktrasse, die zu berücksichtigen wäre, hingewiesen. Eine Kennzeichnung in der Planzeichnung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>EWE, Telekom und Kabel Deutschland sowie die von der Bundesnetzagentur darüber hinaus noch genannten möglichen Betreiber von Richtfunkstrecken wurden beteiligt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover 24.09.2010 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)	<i>Des weiteren Ausführungen zur Sinnhaftigkeit der Beteiligung.</i> <i>Von der Planung könnte eine Erdgashochdruckleitung der Erdgas-Verkaufs-GmbH betroffen sein. Schutzstreifen sind zu beachten und von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</i> <i>Das Unternehmen solle beteiligt werden.</i>	Die Erdgas Münster GmbH ist beteiligt worden: Innerhalb des Änderungsbereiches betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen; zur Zeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- Polizeiinspektion Osnabrück, Schreiben vom 22.03.2011
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Schreiben vom 23.03.2011
- EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 06.04.2011
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Schreiben vom 05.04.2011
- Bundesagentur für Arbeit Osnabrück, Schreiben vom 17.03.2011
- Bistum Osnabrück, Schreiben vom 30.03.2011
- Gemeinde Ostercappel, Schreiben vom 24.03.2011
- Gemeinde Belm, Schreiben vom 23.03.2011
- Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Schreiben vom 10.03.2011
- Samtgemeinde Bersenbrück, Schreiben vom 10.03.2011
- Samtgemeinde Neuenkirchen, Schreiben vom 21.03.2011
- Stadt Osnabrück, Stadt- und Kreisarchäologie, Schreiben vom 09.03.2011
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland, Schreiben vom 04.04.2011
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 18.03.2011
- Ericsson Transmission Germany GmbH, Telef. Auskunft vom 22.03.2011
- Deutsche Breitband Dienste, Schreiben vom 25.5.2011
- Vodafone, Mail vom 10.5.2011
- Inquam Broadband GmbH, Telefonische Auskunft an NWP/M. Meier vom 10.5.2011
- Telefonica O2, Mails vom 29.8.2011 und 30.8.2011
- Pledoc/E.ON Ruhrgas, Schreiben v. 09.09.2010
- Erdgas Münster, Schreiben v. 26.08.2010